

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT BRAKEL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02.09.2021 um 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Brakel, Nieheimer Straße 17, 33034 Brakel, Saal 1**

das im Grundbuch von Ottenhausen Blatt 0204 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Ottenhausen Flur 3 Flurstück 581, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 5,
457 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ehemaliges Bauernhaus (ursprüngl. aus 1689), gelegen in Steinheim, Ortsteil Ottenhausen. Das ein- bis zweigeschossige Gebäude, welches geringfügig unterkellert ist, wurde nach einem Brand 1812 teilweise wieder aufgebaut. Im Jahr 2000 erfolgten einige Modernisierungen. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 240 m², ein großer Teil davon sind die Deelen. Es besteht ein Überbau des Badezimmers im Erdgeschoss zum Nachbargebäude/-grundstück hin. Die Elektroinstallation ist ebenfalls mit dem Nachbargebäude verknüpft.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 35.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

33034 Brakel, 25.05.2021